



Mehmet Ilhami Koca (Autor)

**Das türkische Änderungsgesetz Nr. 3842 zur Reform  
der Untersuchungshaft, vorläufigen Festnahme,  
Vernehmung und Verteidigung**

- Eine rechtsvergleichende Untersuchung über das  
deutsche und türkische Ermittlungsverfahren

Mehmet Ilhami Koca

Das türkische Änderungsgesetz Nr. 3842 zur  
Reform der Untersuchungshaft, vorläufigen  
Festnahme, Vernehmung und Verteidigung

Eine rechtsvergleichende Untersuchung über das deutsche und  
türkische Ermittlungsverfahren – dargestellt am Beispiel des  
türkischen Änderungsgesetzes Nr. 3842 unter Berücksichtigung der  
vor den türkischen Staatssicherheitsgerichten geltenden Ausnahmen



Cuvillier Verlag Göttingen

<https://cuvillier.de/de/shop/publications/3072>

Copyright:  
Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentzsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,  
Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: [info@cuvillier.de](mailto:info@cuvillier.de), Website: <https://cuvillier.de>

## Einleitung

In den letzten drei Jahrzehnten sind der Türkei von nationalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen, Juristenvereinigungen, Medien und auch von verschiedenen EU-Staaten wiederholt Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen worden<sup>1</sup>. Auch gegenwärtig vergeht kaum ein Monat, ohne daß die Türkei sich entsprechenden Vorwürfen in den Medien ausgesetzt sieht. Bilder von Polizisten, die mit Schlagstöcken auf Demonstranten prügeln, Berichte über Folteropfer oder gar über das Verschwindenlassen<sup>2</sup> von Personen, die sich im Polizeigewahrsam befanden, prägen das Bild von der Türkei.

Zuletzt war das Augenmerk der europäischen Öffentlichkeit – neben dem Verfahren gegen den PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan – wegen der gewaltsamen und teilweise tödlich endenden Räumung von Gefängnissen, in denen politische Gefangene untergebracht waren, auf die Türkei gerichtet.

Das nicht nur die Türkei betreffende Problem der Menschenrechtsverletzungen bürdet der gesamten Völkergemeinschaft eine moralische und ethische Verantwortung auf. Im Verhältnis der Türkei zur EU und zur Bundesrepublik hat diese Frage allerdings eine besondere Bedeutung.

Für die Bundesrepublik spielt eine Rolle, daß in ihr über zwei Millionen türkeistämmige Menschen verschiedener

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu die Prozeßberichte in: Politische Prozesse in der Türkei, hrsg. vom Republikanischen Anwaltsverein e.V. Strafverteidigervereinigungen; Aufsätze im CHD-Sonderheft, hrsg. vom Verein kritischer Juristen; amnesty international, Jahresberichte Türkei 1999 bzw. 2000, S. 540-541 bzw. 532-533.

Volkszugehörigkeit sowie unterschiedlicher politischer und religiöser Ansichten leben. Spannungen in der Türkei können leicht zu solchen in der Bundesrepublik führen. Dies hat sich zuletzt darin geäußert, daß die Bundesregierung im Falle des in Italien festgenommenen PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan entsprechend § 153 d I StPO<sup>3</sup> auf einen Auslieferungsantrag wegen der Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik verzichtete.

Abgesehen davon, daß zahlreiche Menschen aus der Türkei in den Mitgliedstaaten der EU um Asyl ersuchen, stellt u.a. der Vorwurf der Menschenrechtsverletzungen für die Türkei bislang ein schier unüberwindbares Hindernis hinsichtlich des von ihr seit langem erstrebten EU-Beitritts dar.

Angesichts der erhobenen Vorwürfe und der Bedeutung der Menschenrechte hinsichtlich des EU-Beitritts stellt sich die Frage, was die Türkei unternimmt, um ihren Ruf und ihre Chancen auf eine Vollmitgliedschaft zu verbessern. Hier ist das Änderungsgesetz Nr. 3842 zu nennen, das den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bildet. Bei diesem am 01.12.1992 in Kraft getretenen Gesetz steht die Sicherung der Menschenrechte des Beschuldigten im Strafverfahren im Vordergrund<sup>4</sup>. Das Gesetz bringt zahlreiche grundlegende Verbesserungen für den Beschuldigten mit sich. Der Schwerpunkt der Reform liegt im Ermittlungsverfahren und betrifft die zentralen Bereiche Untersuchungshaft, vorläufige Festnahme, Vernehmung des Beschuldigten, Verteidigung, verbotene Vernehmungsmethoden und Beweisverwertungsverbote. Dementsprechend bezeichnete die

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu auch amnesty international, Jahresbericht Türkei 2000, S. 532.

<sup>3</sup> Gesetze ohne das Kürzel „tr.“ betreffen bundesdeutsche Regelungen.

<sup>4</sup> Yenisey, ZStW 1997, S. 260; Sav, CHD-Sonderheft, S. 19.

damalige türkische Koalitionsregierung unter Führung von Ministerpräsidentin Ciller die Reform als Gesetz zur „Demokratisierung der türkischen StPO“<sup>5</sup>. Ob das Gesetz diesen hohen Anforderungen gerecht wird, ist indes zweifelhaft. Denn aufgrund eines vom damaligen türkischen Staatspräsidenten Demirel eingelegten Vetos<sup>6</sup> sind zwei Ausnahmebestimmungen in das Gesetz aufgenommen worden. Nach diesen Normen sind eine ganze Reihe von Neuregelungen u.a. bei politischen Straftaten im Zuständigkeitsbereich der Staatssicherheitsgerichte nicht anwendbar, vgl. Art. 30 und 31 I S. 1 des Gesetzes Nr. 3842. Dieser Umstand führte dazu, daß sich das Änderungsgesetz u.a. den Vorwurf einhandelte, das Recht in zwei Bereiche zu spalten, nämlich in einen, in dem die Folter verboten sei und in einen anderen, in dem diese zulässig sei<sup>7</sup>.

Ziel dieser Arbeit ist es, die Rechtslage in den vom Änderungsgesetz Nr. 3842 betroffenen Abschnitten der türkischen StPO vor und nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes einschließlich späterer Reformen darzustellen und die gegenwärtige Rechtslage mit den Bestimmungen der deutschen Strafprozeßordnung zu vergleichen (Zweiter Teil). Daneben werden die abweichenden Bestimmungen bei Zuständigkeit der Staatssicherheitsgerichte aufgezeigt und auf ihre Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention untersucht (Dritter Teil). Anschließend werden die Ergebnisse des zweiten und dritten Teils der Untersuchung zusammenfassend gewürdigt. Im nun folgenden ersten Teil wird die Entwicklung des

---

<sup>5</sup> Centel, ZStW 1994, S. 227.

<sup>6</sup> Sarihan, CHD-Sonderheft, S. 27; Merdol, CHD-Sonderheft, S. 32.

<sup>7</sup> Özgen, CHD-Sonderheft, S. 13.

Strafprozeßrechts von den Anfängen des Osmanischen Reiches bis zur Gegenwart beschrieben.

## **Erster Teil**

### **Die historische Entwicklung des türkischen Strafverfahrensrechts**

Bei der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des in der heutigen Türkei geltenden Strafverfahrensrechts ist zwischen dem Recht im Osmanischen Reich (vom 13. Jahrhundert bis 1923) und dem Recht nach Gründung der Türkischen Republik (29.10.1923) zu unterscheiden<sup>8</sup>.

#### **I. Das Osmanische Reich**

Im Osmanischen Reich war das Strafverfahren vom islamischen Recht<sup>9</sup>, der Scharia, geprägt<sup>10</sup>. Dieses bildete nicht nur die Grundlage des materiellen und prozessualen Strafrechts, sondern prägte bis zum Reformdekret von Gülhane im Jahre 1839 das türkische Gesellschaftsleben in allen privat- und öffentlich-rechtlichen Beziehungen<sup>11</sup>. Als Folge des vorbenannten Reformdekrets erfolgte ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Rezeption europäischen Rechts, die sich auch entscheidend auf das türkische Strafverfahrensrecht auswirkte<sup>12</sup>.

---

<sup>8</sup> Vgl. zur Gründungsgeschichte, zur Entwicklung und zum Wesen des Osmanischen Reiches Abadan, JöR 1960, S. 355 f.

<sup>9</sup> Ausgangspunkt der Islamisierung des heutigen Staatsgebiets der Türkei wurde das Sultanat der anatolischen Seldschuken um die Städte Konya und Kayseri. Dieses entstand nach dem Einfall der Seldschuken unter Sultan Alp Arslan in das bis dahin byzantinische Kleinasien (Sieg bei Mantzikert über Kaiser Romanos IV. Diogenes, 1071). Den Islam nahmen die türkischen Stämme beginnend um das Jahr 940 an, Gökçen, S. 347.

<sup>10</sup> Centel, S. 29; Gökçen, S. 347-348; Ansay, S. 441; Yenisey, ZStW 1984, S. 212-213; Dilger, S. 201; Selle, S. 13; Heyd, S. 1.

<sup>11</sup> Ansay, S. 442; Önder, türkisches Strafrecht, S. 425.

<sup>12</sup> Vgl. dazu Ansay, S. 442 f.; Yenisey, ZStW 1984, S. 212 f.

## **1. Die Zeit vor dem Reformdekret von Gülhane**

**( bis 1839)**

### **1.1. Die Quellen des islamischen Rechts**

Gottes Scharia<sup>13</sup> ist aus dem Koran und der Sunna des Propheten zu entnehmen<sup>14</sup>. Diese stellen den göttlichen Willen dar, dem sich der Mensch hinzugeben hat<sup>15</sup>. Daneben hat die islamische Rechtslehre andere Quellen entwickelt, die auf den beiden Hauptquellen beruhen.

#### **1.1.1. Der Koran**

Der Koran ist die heilige Schrift des Islam. Nach islamischer Auffassung besteht er aus Gottes eigenen Worten, wie sie dem Propheten Mohammed zwischen 610-632 zuerst in Mekka und später in Medina offenbart wurden<sup>16</sup>. Der Koran enthält die religiösen, ethischen, sozialen, politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die islamische Gesellschaft<sup>17</sup>. Der mekkanische Teil des Koran (etwa 2/3 des Gesamttextes), der nach islamischem Verständnis während der ersten Periode der Mission Muhammed's etwa in der Zeit von 610-620 offenbart worden ist, sollte den Grundstein zum Islam legen und das Verständnis des Volkes für die nachfolgenden Lehren wecken<sup>18</sup>. In ihm sind die fundamentalen Glaubensartikel und die Grundlagen der islamischen Ethik enthalten, auf welche im

---

<sup>13</sup> Scharia ist ein arabisches Wort und bedeutet den Weg, den Gott den Menschen vorschrieb und mit dessen Verkündung er seine Propheten beauftragte, vgl. dazu El Baradie, S. 22 und Miligui, S. 58-59.

<sup>14</sup> Miligui, S. 59; El Baradie, S. 22; Forstner, S. 20-21.

<sup>15</sup> Miligui, S. 58.

<sup>16</sup> El Baradie, S. 23; Daftary, S. 28; Miligui, S. 59-60.

<sup>17</sup> Miligui, S. 60; El Baradie, S. 24.

<sup>18</sup> El Baradie, S. 24.